



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Schumacher

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/326

22.09.2015

Vollzug des SGB II; hier: Eingabebearbeitung

Anlage: Überblick zu Aufsicht über Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aktualisierung und Ergänzung unseres AMS vom 01.12.2010, das hierdurch ersetzt wird, geben wir die nachfolgenden mit den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden und dem BMAS abgestimmten Hinweise. Inhaltlich neue Informationen enthalten Ziff. 1.1 Buchst. a, Ziff. 1.2 Buchst. c, außerdem die Ziffern 1.3 und 1.4.

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

1. Gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II (gE)

1.1 Feststellung der bestehenden Aufsichtsrechte

Die im Einzelfall bestehenden Aufsichtsrechte über die gE und die daran beteiligten Einzelträger hängen - ebenso wie die im Einzelfall bestehenden Entscheidungsbefugnisse und Weisungsrechte der an der gE beteiligten Einzelträger - von der Zuordnung des Sachverhalts zu einem der drei in §§ 44b und 44c SGB II unterschiedenen Aufgabenkreise ab; auch die Eingabenbearbeitung durch das BMAS oder durch das Land folgt konsequent der Dreiteilung der Aufgabenkreise:

- a) **Aufgabenkreis der Bundesagentur für Arbeit:** Das BMAS übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit aus (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das betrifft ausschließlich den der alleinigen Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit vorbehaltenen Aufgabenkreis, also die der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1 SGB II obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §44c SGB II benannten Aufgaben. Das sind insbesondere leistungsrechtliche Fragen zu den Regelbedarfen und Zuschlägen, die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit; Letzteres schließt z. B. alle Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ein. Die Arbeitsagentur entscheidet darüber hinaus ausdrücklich auch zu Fragen von Leistungsausschlüssen (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II), zu Fragen der zentralen Informationstechnologie (§ 50 Abs. 3 SGB II) und über die Bewirtschaftung der Bundesmittel (§ 44f SGB II).
- b) **Aufgabenkreis der Kommune:** Das Land übt die Aufsicht über die Kommunen aus (§ 47 Abs. 2 SGB II). Das betrifft ausschließlich den der alleinigen Entscheidung der Kommune vorbehaltenen Aufgabenkreis, also die der Kommune nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.2 SGB II obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in § 44c SGB II benannten Aufgaben; das sind insbesondere leistungsrechtliche Fragen zu den

Kosten für Unterkunft und Heizung, zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene etc.

- c) **Aufgabenkreis der Trägerversammlung:** Das BMAS übt die Rechtsaufsicht über die gE als solche aus. Dies betrifft den der Entscheidung der Trägerversammlung vorbehaltenen Aufgabenkreis, insbesondere organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen (§ 44c Abs.2 SGB II) und operative Fragen (Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms; vgl. § 44c Abs. 6 SGB II).

1.2 Bearbeitung und Abgabe

- a) **Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Bundesagentur für Arbeit betreffen,** werden weder vom StMAS noch von den Regierungen bearbeitet, sondern wie folgt abgegeben: Landtageingaben werden vom Landtagsamt an den Deutschen Bundestag abgegeben. Eingaben an das StMAS werden durch dieses unmittelbar an das BMAS abgegeben. Eingaben an die Regierungen werden durch diese an das BMAS abgegeben. Die Abgabe enthält folgenden Hinweis: „Die Eingabe betrifft ausschließlich Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der gesetzlichen Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Aufsichtsrechte des Landes bestehen nicht.“
- b) **Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Kommune betreffen,** werden ausschließlich durch StMAS bzw. Regierungen bearbeitet, also ohne Herstellung des Benehmens mit dem BMAS. Das StMAS wird die Regierungen – wie bisher - entweder um Stellungnahme (so stets bei Landtageingaben, sonst in Ausnahmefällen) oder um abschließende Erledigung bitten. Unmittelbar bei den Regierungen eingehende Eingaben werden von der Regierung abschließend bearbeitet; Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung legen die Regierungen dem StMAS vor.
- c) **Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Trägerversammlung betreffen,** werden federführend im BMAS bearbeitet. Das BMAS übt die Aufsicht im

Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde (StMAS) aus. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Empfehlung des Kooperationsausschusses eingeholt; hiervon darf das BMAS nur aus wichtigem Grund abweichen (§ 47 Abs. 3 SGB II). Einzelheiten zu diesem Verfahren werden im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II und ggf. im Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II festgelegt.

Nach dem Konzept des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II über die Ausübung der Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtungen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung vom 29. März 2011 beteiligt das BMAS das StMAS nur im Ausnahmefall, namentlich bei Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung. Das StMAS entscheidet im Einzelfall, ob eine Stellungnahme der Regierung eingeholt wird, nimmt aber in jedem Fall die vorgesehene Abstimmung mit BMAS und im Kooperationsausschuss selbst wahr.

Geht die Eingabe beim Landtag, beim StMAS oder bei der Regierung ein, wird sie wie folgt abgegeben: Landtagsangaben werden vom Landtagsamt an den Deutschen Bundestag abgegeben. Eingaben an das StMAS werden durch dieses unmittelbar an das BMAS abgegeben. Eingaben an die Regierungen werden durch diese an das BMAS abgegeben. Die Abgabe enthält folgenden Hinweis: „Die Eingabe betrifft Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Das Land ist durch den Bund im gesetzlich vorgesehenen Maß zu beteiligen; eigenständige Aufsichtsrechte des Landes bestehen nicht.“

- d) Eingaben, die mehrere Aufgabenkreise betreffen, führen zu einem gleichzeitigen Aufsichtsverfahren des Bundes und des Landes.** Ist die Eingabe nur beim Land, beim StMAS oder bei der Regierung eingegangen, erfolgt eine Teilabgabe an den Bundestag bzw. an das BMAS. Die Teilabgabe enthält folgenden Hinweis: „Die Eingabe betrifft teilweise Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Aufsichtsrechte des Landes bestehen insoweit nicht.“

I. d. R. ist zu Aufgabenkreisen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune ei-

ne jeweils gesonderte Bearbeitung ohne Abstimmung zwischen Bund und Land möglich. StMAS und Regierungen können sich beispielsweise bei der Bearbeitung von Eingaben zu den Kosten für Unterkunft und Heizung auf Feststellungen zur Bedarfsseite (Angemessenheit, Fristen zur Senkung der Kosten, Umzugskosten etc.) beschränken und hierzu gegenüber dem Landtag oder gegenüber dem Petenten abschließend Stellung nehmen. Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und des hiervon abhängigen Leistungsbescheides können dabei offen gelassen werden; insoweit ist auf die für die Bundesleistung zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen (vgl. oben; die Frage der Feststellung der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit gehört zum Aufgabenkreis der Bundesagentur für Arbeit).

1.3 Aufforderung zur Stellungnahme an die Kommune

Soweit das Land für die Eingabenbearbeitung zuständig ist (also in den in Ziff. 1.2 Buchstaben b und d beschriebenen Konstellationen), fordert die bearbeitende Stelle (StMAS bzw. Regierung) die Kommune zur Stellungnahme auf. Bei Unklarheiten erfolgt eine wiederholte Aufforderung, ggf. mit Anmerkungen des Landes zur Rechtslage.

Aus Gründen der Praktikabilität und der Verkürzung der Informationswege kann der Kontakt auch direkt mit der gE hergestellt werden. In der bisherigen Praxis der Bearbeitung der Eingaben erfolgt häufig eine direkte, z. T. telefonische Kontaktaufnahme. Dies hat sich als unbürokratischer Weg erwiesen, der es ermöglicht, Missverständnisse, aber auch Fehlentscheidungen innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Wir empfehlen, diese Praxis fortzusetzen. Da grundsätzlich Kraft Gesetzes alle Aufgaben der Kommune aus dem SGB II durch die gE wahrgenommen werden (§ 44b Abs. 1 S. 2 SGB II), kann die gE für die Kommune gegenüber der Landes-Aufsichtsbehörde Stellung nehmen. Häufig halten die Kommunen kaum Personal außerhalb der gE vor, das eine zügige Bearbeitung der mit der Eingabe aufgeworfenen Fragen ermöglichen könnte.

Die gE kann dem beschriebenen abgekürzten Weg für den Einzelfall oder generell widersprechen. Ein Widerspruch für den Einzelfall kann insbesondere dann geboten sein, wenn die Befassung mit der Eingabe oder mit der Rechtsmeinung des Landes die gE in einen Konflikt mit bestehenden Weisungen der Kommune (z. B. Richtlinie zu Kosten für Unter-

kunft und Heizung) bringen würde (§ 44b Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II). Die Rechte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bleiben unberührt.

Im Fall des Widerspruchs der gE gegenüber dem abgekürzten Weg ist die Aufforderung zur Stellungnahme an die Kommune zu richten.

1.4 Förmliche Aufsichtsmaßnahmen

Förmliche Aufsichtsmaßnahmen (insbesondere Beanstandungen und Weisungen) sind stets an die Kommune zu richten. Sie enthalten die Bitte, für eine entsprechende Umsetzung durch die gE Sorge zu tragen. Die Kommune kann eine Weisung an die gE richten (§ 44b Abs. 3 S. 2 SGB II).

2. Optionskommunen

Die Optionskommunen unterliegen gem. § 48 Abs. 1 SGB II ausschließlich der Aufsicht des Landes. Diese erstreckt sich auf alle Aufgabenkreise der Optionskommune, also unterschiedslos auf Optionsaufgaben nach § 6b Abs. 1 SGB II und auf originäre kommunale Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Eingaben und Beschwerden gegen eine Optionskommune werden ausschließlich durch die zuständige Landesbehörde bearbeitet. Das StMAS wird die Regierungen entweder um Stellungnahme (so stets bei Landtagseingaben, sonst in Ausnahmefällen) oder um abschließende Erledigung bitten. Unmittelbar bei den Regierungen eingehende Eingaben werden von der Regierung abschließend bearbeitet; Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung legen die Regierungen dem StMAS vor.

Gem. § 48 Abs. 2 SGB II übt der Bund Rechtsaufsicht über die Länder aus. Als Instrument dieser Rechtsaufsicht ist die Möglichkeit vorgesehen, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung zu erlassen; die Verwaltungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Es handelt sich um eine von Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 2 GG abweichende Aufsicht (sui generis), die auf den Auf-

gabenkreis der anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommenen Optionsaufgaben beschränkt ist (vgl. § 6b SGB II).

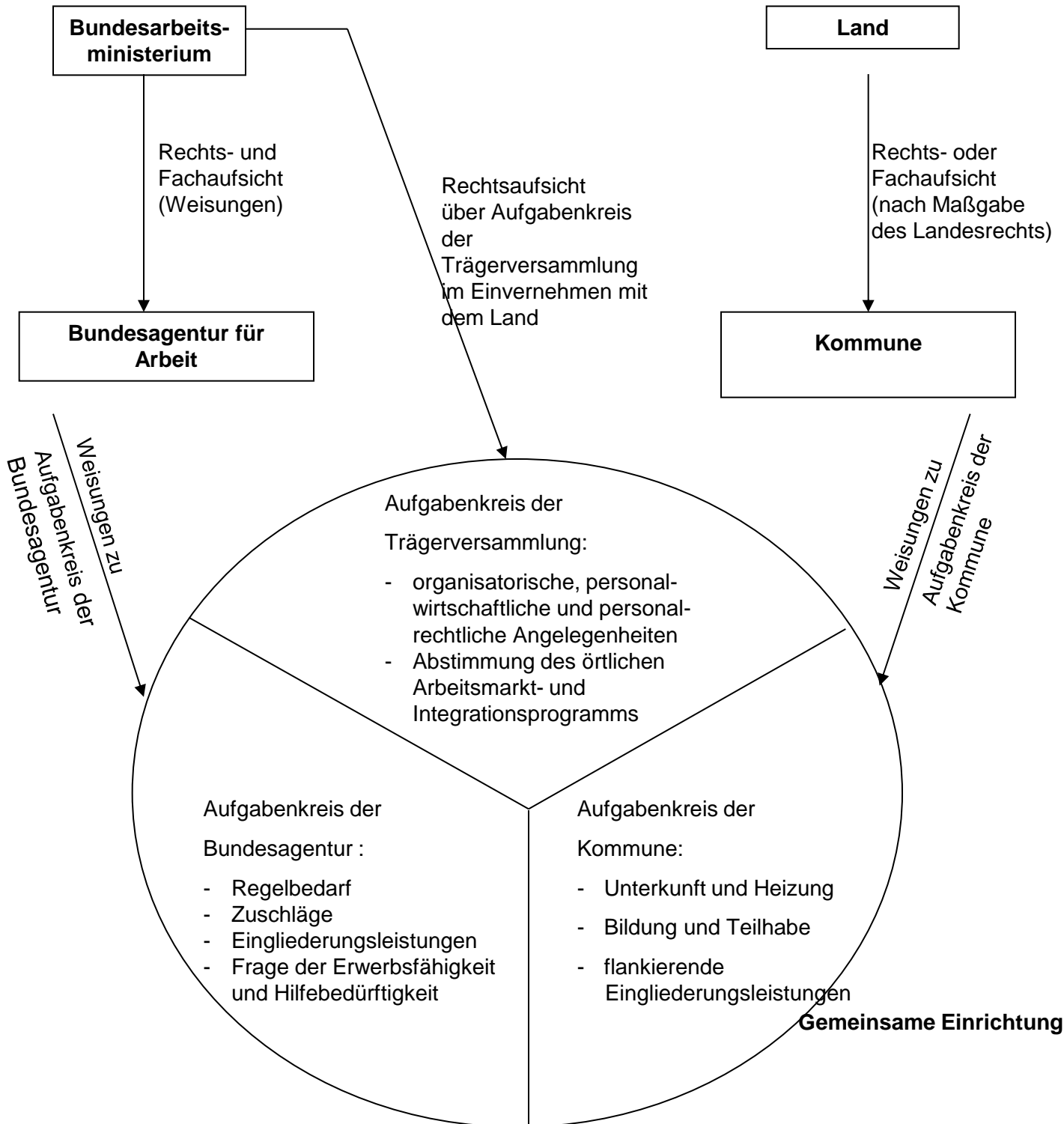
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher
Ministerialrat

Überblick zu Aufsicht über Jobcenter

I. Steuerung der gemeinsamen Einrichtungen durch Aufsicht (§§ 44b, 44c, 47 SGB II)



Überblick zu Aufsicht über Jobcenter

II. Steuerung der Optionskommunen durch Aufsicht (§ 48 SGB II) und Finanzkontrolle (§ 6b Abs. 4 und 5 SGB II)

